

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Stand Januar 2014

§ 1 Geltungsbereich

Die Vertragsgrundlage für an den Auftragnehmer (bst Sanierungstechnik GmbH) erteilte Aufträge bilden in der aufgeführten Reihenfolge:

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen
2. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B – (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Die VOB/B-Teil B werden indes nur Vertragsgrundlage, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist.

Die vorstehenden Vertragsgrundlagen werden bereits jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen des Auftragnehmers auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

§ 2 Auftragserteilung / Auftragsinhalt

2.1 Ein Auftrag kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder schriftlich erteilt werden. Eine Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist für diesen verbindlich. Auftragserteilungen durch Auftraggeber ermächtigen den Auftragnehmer zur Erteilung von Unteraufträgen.

2.2 Für den Inhalt des Auftrags ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder – soweit eine solche nicht vorliegt – das Angebot des Auftragnehmers maßgebend. Bei Änderungen oder Erweiterungen des Angebots durch den Auftraggeber richtet sich der Inhalt des Auftrags nach der Annahme durch den Auftragnehmer.

§ 3 Preise

3.1 Preisangaben des Auftragnehmers sind – ausgenommen solche Angaben sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder in verbindlichen Angeboten enthalten – unverbindlich und stellen nur Circa-Preise und keinen verbindlichen Voranschlag dar.

Die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Auch verbindliche Preisangaben bzw. Preisangaben in verbindlichen Angeboten des Auftragnehmers gelten im Falle eines Angebots über eine Sanierungsanlage nur bei Bestellung der gesamten Anlage.

Mangels verbindlicher Preisvereinbarung und mangels Bestellung auf der Grundlage eines verbindlichen Kostenvoranschlags gelten für Bestellungen von Auftraggebern die Materialpreise und Verrechnungssätze der am Tag der Leistung gültigen Preisliste des Auftragnehmers, sonst die ortsüblichen Preise.

Preisangaben des Auftragnehmers verstehen sich ab Sitz des Auftragnehmers zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Erhöhungen der Materialpreise oder der Lohn- bzw. Lohnnebenkosten oder des Umsatzsteuersatzes berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Preisanpassung.

3.3 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Gerüststellungs-, Erd-, Elektroarbeiten etc.) sind im Angebot des Auftragnehmers nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Sind solche Nebenarbeiten des Auftraggebers auszuführen, sind sie gesondert zu vergüten.

3.4 Arbeiten, die aus dem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen zusätzlich ausgeführt oder wiederholt erbracht werden müssen, sind gesondert zu vergüten.

3.5 Wird die Arbeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2014

3.6 Der Auftraggeber hat die, für die Ausführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen, erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Im Falle einer Mitwirkungsleistung des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber, die dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten, ebenfalls zu tragen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

bei Kauf: 30% bei Auftragerteilung, 60% bei Versandbereitschaft, 10% nach Lieferung, jedoch nicht später als 4 Wochen nach Versandbereitschaft.

bei Miete: bei Mietbeginn, jeweils monatlich im Voraus, rein netto.

bei Mietkauf: Bei Mietkauf (Kaufoption auf den gemieteten Gegenstand) können bis zu 80% der bezahlten Miete angerechnet werden, Miete zahlbar jeweils 3 Monate im Voraus, rein netto.

4.1 Zahlungen (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

4.2 Bei Aufträgen mit besonders kosten- und/oder zeitintensiven Arbeitsverpflichtung ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessenen Abständen gemäß Arbeitsfortschritt zu verlangen. Entsprechende Abschlagszahlungen sind gemäß § 4.1 AGB zu leisten.

4.3 Wird ein Auftrag vor dessen vollständiger Erfüllung mit unserem Einverständnis storniert oder abgeändert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen, insbesondere Arbeitsleistungen, Beschaffung und Verbrauch von Materialien, voll zu ersetzen.

4.4 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

4.5 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Dieses Recht steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet. Alternativ zum Vertragsrücktritt ist der Auftragnehmer berechtigt, noch nicht ausgeführte Bestellungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen. Die Kosten einer etwaigen Sicherheitsleistung gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

4.6 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen zu zahlen. Für jedes Mahnschreiben wird ein Betrag von 5,-€ berechnet.

§ 5 Lieferbedingungen

5.1 Lieferbedingungen für Anlagentechnik sind, sofern nicht anders vereinbart: die Stromzuführung bis auf die Eingangsklemmen unserer Anlage, Zu- und Ablauf unserer Anlage; Ebene Stellfläche, Fundamente, bauseits; Betrieb, Überwachung, begleitende Analytik, behördliche Genehmigungen, bauseits; Stromversorgung- und -verbrauch (400 V/230 V, 50 Hz, 3P, N, PE), bauseits; Annahme und Ableitung des gereinigten Wassers ab Ablaufstutzen der Anlage, bauseits; Rückspülung Kiesfilter, bauseits; Frischwassergestellung (z.B. zum Einspülen und Ausspülen von Aktivkohle), bauseits; Ableitmöglichkeit für Spülwasser, bauseits; Entsorgung anfallender Sedimente und Filtermedien – exklusive Aktivkohle -, bauseits; bzw. wie angeboten oder auf Nachweis + Regiekostenzuschlag; Externe Verrohrung/Verkabelung, bauseits; Sicherstellung der Befahrbarkeit der Baustelle mit Schwerlastfahrzeugen, bauseits; Ausführung von Maler-, Maurer-, Stemm- und Aushubarbeiten, bauseits; Notwendige Be- und Entladeleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers; Rückgabe der Mietgegenstände in gepflegtem, sauberem und funktionstüchtigem Zustand.

Die bst Sanierungstechnik GmbH lehnt Aktivkohle mit PCB-Belastungen, Dioxinen oder Furanen zur Reaktivierung ab. Aktivkohlen die mechanische Ablagerungen durch Sedimente, Eisenablagerungen oder andere die Reaktivierung ausschließenden Feststoffablagerungen aufweisen, sind bauseits oder auf Nachweis zu entsorgen. Reaktivierung bei Belastung des Wassers mit Schwermetallen: Auf spezielle Anfrage

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2014

5.2 Weitere Lieferbedingungen bei Bohrarbeiten sind, sofern nicht anders vereinbart:

Kabel/ Leitungen/Kampfmittel

Die Erkundung vorhandener Wasser-/ Abwasserleitungen, Gas-/Öl- oder Fernwärmeleitungen, Strom- oder Telefonkabel sowie das Prüfen auf mögliche Kampfmittel und die Lieferung der entsprechenden Planunterlagen obliegen dem Auftraggeber. Unsere Kalkulation beruht auf der Annahme, dass im Bereich der Bohrungen keine vorgenannten Medien/Kampfmittel vorhanden sind. Die Leitungs- und Kampfmittelfreiheit auf den Arbeitsflächen ist uns vor Arbeitsbeginn durch ein Freigabeprotokoll zu bestätigen. Ist der Arbeitsbereich nicht frei von derartigen Leitungen, so ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten, im Kreuzungsbereich mit derartigen Leitungen muss mittels Handschachtung gearbeitet werden, dies ist besonders zu vergüten. Eine Haftung für Schäden an Kabeln und Leitungen die uns nicht bezeichnet wurden bzw. in den übergebenen Planunterlagen nicht enthalten sind ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Kampfmittel ist die Freigabe durch einen Nachweis einer dafür spezialisierten Fachfirma zu erbringen.

5.3 Eine freie Befahrbarkeit des Arbeitsbereiches und der Bohrpunkte mittels LKW, über befestigte Wege oder Straßen, wird vorausgesetzt. Hieraus entstehende Stillstandszeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Eine bauseitige Stromversorgung 3 x 380 V mit einer Mindestabsicherung von 32 A ist in einer max. Entfernung von 50 m sicherzustellen.

Eine bauseitige Wasserversorgung mittels Hydrantenstandrohr oder Wasseranschluss von mind. 5 m³/h bei 4 bar in einer max. Entfernung von 50 m ist sicherzustellen.

5.5 Eine Einleitmöglichkeit in den nächstgelegenen Kanal oder Vorfluter mit einer max. Entfernung von 50m ist für evtl. bei den Bohrarbeiten anfallendes Grundwasser sicherzustellen. Evtl. erforderliche Genehmigungen, sowie Absatzbecken, Beantragungsgebühr usw. sind bauseitig zu erbringen.

Anfallendes Bohrgut und verdrängter Bodenaushub wird seitlich im Arbeitsbereich gelagert. Bei Gestellung eines bauseitigen Containers im unmittelbaren Arbeitsbereich erfolgt eine Verbindung in diesen. Die Entsorgung hat bauseitig und für uns kostenneutral zu erfolgen.

5.6 Flurschäden, sowie die Wiederherstellung von befestigten Flächen jeder Art obliegen dem Auftraggeber. Rohrgräben werden verfüllt, verdichtet und es wird eine Grobplanung hergestellt. Eine Wiederherstellung in den Ursprünglichen Zustand, insbesondere bei bestehenden Objekten, ist nicht im Arbeitsumfang enthalten. Schäden bedingt durch Auftrostung liegen nicht in unserer Gewährleistung.

Verunreinigungen die unvermeidbar durch das Austreten von Bohrstaub oder Spritzwasser entstehen sind bauseitig zu entfernen. Gefährdete Objekte sind bereits vor Beginn der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen wie Folien oder Planen bauseitig zu schützen.

5.7 Baustrom und Bauwasser stehen dem Auftragnehmer zur Verfügung; Anzahl und Tiefe der Bohrungen werden nach geologischen Bedingungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entschieden. Die Bohransatzpunkte werden vom Auftraggeber eindeutig gekennzeichnet, so dass Versorgungsleitungen und Kanäle nicht beschädigt werden können. Die Bohransatzpunkte sollen einen Abstand von mind. 5 m aufweisen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Evtl. Auflagen der Behörde sind uns bitte schriftlich mitzuteilen. Vertragsgrundlage ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961; Teil C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen Bohrarbeiten DIN 18301. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Bohrgut auf der Baustelle verbleibt und dass beim Verpressen mit Betonit-Zementsuspension bis zu 2 m³ verschmutztes Wasser anfällt, welches ebenfalls auf der Baustelle bleiben muss. Muss das Bohrgut und das Spülwasser von uns entsorgt werden, bitten wir um einen gesonderten schriftlichen Auftrag. Die von uns bauseits geforderten Leistungen können gegen Gebühr von der bst Sanierungstechnik GmbH übernommen werden.

§ 6 Lieferfrist

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart wurden.

Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten und nicht vor der Beibringung der vom

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2014

Auftraggeber für die Ausführung erforderlichen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer etwa für die Zeit vor Arbeitsaufnahme zu erbringenden Anzahlung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen, falls nach Weisung des Auftraggebers auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden soll.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht bei Absendung der Anlage auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldenforderungen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, vor.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer unwiderruflich die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Liefergegenstände zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an welchem sich die Liefergegenstände befinden.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder eines Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers oder des Grundstücks ausgebaut werden können, zu gestatten und dem Auftragnehmer das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 9 Gewährleistung, Haftung & Mängelansprüche

Wir gewährleisten für die Dauer von 12 Monaten einwandfreie Funktion und Materialgüte für den gesonderten Liefer- und Leistungsgegenstand unseres Angebots. Ausgenommen sind dabei Schäden die durch unbekannte Luft- und Wasserinhaltsstoffe, sowie durch Katalysatorgifte (insbesondere Silicium-, chlor- und bleiorganische Verbindungen, sowie durch Mercaptane und Schwefelwasserstoff) verursacht wurden.

Für elektrische Teile gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten. Beginn der Gewährleistung bei Gefahrübergang.

Von der Mängelhaftung vom Auftragnehmer ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, soweit diese durch unsachgemäße Behandlung des Auftraggebers oder Dritter, durch übermäßige Beanspruchung, durch unsachgemäße Lagerung oder durch normalen Verschleiß und Abnutzung verursacht sind. Werden Änderungen an den Leistungen des Auftragnehmers vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Mängelhaftung des Auftragnehmers, falls der Auftraggeber nicht nachweist, dass keiner dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, dieser vielmehr vor Gefahrübergang unberücksichtigt solcher Umstände vorgelegen hatte.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des Auftragnehmers anzuzeigen, ansonsten ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung für diese Mängel befreit. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der Mängelrügen zu geben.

Bei unberechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber mit Fracht- und Umschlagskosten sowie mit dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen zu belasten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten einschließlich Schadensersatzansprüche wegen Mängel sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Wir haften für die von uns zu vertretenden unmittelbaren Sachschäden, insgesamt maximal in Höhe des Auftragswertes. Wir haften nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, Verlust von Zinsen und sonstige Vermögensschäden, sowie für mittelbare Schäden.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Stand Januar 2014

Dies gilt nicht, soweit z.B. bei einem Schaden an einer privat genutzten Sache oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

§ 10 Mietkonditionen

Der Mieter hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern. Näheres wird in unseren separaten Zusatzbedingungen für die Anmietung von Sanierungsanlagen geregelt.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Bensheim. Erfüllungsort ist Bensheim.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.